

Aktuelle Mandanten-Informationen

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin?

Unsere Kontaktdaten:

Telefon 02831/9366-0
Fax 02831/9366-99
E-Mail steuerkanzlei@janssen-poessl.de

Gerne hören wir von Ihnen,

Ihr Team der Steuerkanzlei Monika Janssen

Termine Mai 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
Gewerbsteuer	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
Grundsteuer	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
Sozialversicherung ⁵	27.05.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.07.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Zeitliche Grenzen für die Ausübung oder Veränderung von Antrags- oder Wahlrechten

Einkommensteuerrechtliche Antrags- oder Wahlrechte können unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Eintritt der Bestandskraft eines vorangehenden Bescheids erstmalig ausgeübt oder geändert werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein steuererhöhender Änderungsbescheid erlassen wird, der die Erfassung eines neuen steuererheblichen Sachverhalts zum Gegenstand hat. Besteht in einem solchen Fall die wirtschaftliche Notwendigkeit durch die erstmalige oder geänderte Ausübung eines Antrags- oder Wahlrechts eine niedrigere Steuer zu erreichen, ist dies bis zur formellen Bestandskraft des Änderungsbescheids möglich.

Bisher musste man davon ausgehen, dass ein solches Recht nur bis zur Bestandskraft des Erstbescheids ausgeübt werden konnte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf mündliche Verhandlung gegen Gerichtsbescheid des Bundesfinanzhofs unzulässig

Ist wegen einer den Bund betreffenden Steuer ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Verfahren beitreten, um seine Meinung zu einer bestimmten Rechtsfrage in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Zulässigkeit des Beitritts zu einem Revisionsverfahren, das zunächst durch einen sog. Gerichtsbescheid entschieden wurde. Ein solcher Bescheid ergeht ohne vorherige mündliche Verhandlung. Gegen diesen Bescheid können die Beteiligten des Gerichtsverfahrens, also der Kläger oder die Finanzbehörde, einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. In diesem Fall gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und das Gericht muss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ein Urteil fällen. Im entschiedenen Fall hatte das BMF einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, um dem Verfahren beitreten zu können. Dies ist aber nach Meinung des Gerichts unzulässig, weil das BMF nicht Beteiligter des Gerichtsverfahrens ist.

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Vom Arbeitgeber ohne Einwilligung des Arbeitnehmers ausgewertete Browserverlaufsdaten können im Kündigungsschutzprozess verwertet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt eine Speicherung und

Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle ohne Einwilligung des Arbeitnehmers. Jedenfalls besteht dann kein Beweisverwertungsverbot, wenn der Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, mit anderen Mitteln den Umfang der Internetnutzung nachzuweisen.

Bei privater Internetnutzung von knapp 40 Stunden in einem Zeitraum von 30 Tagen durch den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber auch dann eine außerordentliche Kündigung aussprechen, wenn die private Internetnutzung arbeitsvertraglich in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet ist.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg)

Änderungskündigung zur Reduzierung der Jahresarbeitszeit muss sozial gerechtfertigt sein

Im Rahmen des Kündigungsschutzgesetzes muss eine ordentliche Änderungskündigung sozial gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn die Änderung durch Gründe in der Person, dem Verhalten oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt, die vorgeschlagene Änderung gesetzes- und tarifkonform und vom Arbeitnehmer billigerweise hinzunehmen ist.

Entschließt sich der Arbeitgeber wegen eines Rückgangs des Arbeitsvolumens im Betrieb zu einer Arbeitszeitreduzierung, so kann darin ein dringendes betriebliches Erfordernis liegen. Ob die Änderung billigerweise hingenommen werden muss, ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermitteln. Die Änderung muss geeignet und erforderlich sein. Eine Arbeitszeitreduzierung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ist die Reduzierung der Arbeitszeit zeitlich befristet, muss der Arbeitnehmer keine dauerhafte Arbeitszeitminderung hinnehmen.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Düsseldorf)

Praktikum verkürzt nicht die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses

Die Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis soll Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem die Gelegenheit geben, die wesentlichen Umstände im konkreten Ausbildungsberuf eingehend zu prüfen. Bei der Beurteilung des Auszubildenden steht seine Eignung als auch die Einordnung mit seinen Lernpflichten in das betriebliche Geschehen im Vordergrund. Da sich die Eignung für die konkrete Ausbildung nicht im Rahmen eines Praktikums feststellen lässt, kann dieses auch nicht auf die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses angerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn dem Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis vorausgeht.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber bestimmte Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnet. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die einen arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenlohn von weniger als 8,50 € brutto pro Stunde erhielt. In ihrem Arbeitsvertrag war allerdings eine Sonderzahlung zweimal jährlich in Höhe eines halben Monatslohns vereinbart, die nur davon abhängig war, dass sie in dem jeweiligen Jahr überhaupt beschäftigt war. Die Arbeitgeberin und der im Betrieb bestehende Betriebsrat hatten vereinbart, diese Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel der Sonderzahlung auszusahlen. Rechnete man diese zusätzlichen anteiligen Sonderzahlungen dem vereinbarten Mindestlohn der Klägerin hinzu, ergab sich ein Stundenlohn von mehr als 8,50 € brutto pro Stunde. Daneben zahlte die Arbeitgeberin auf arbeitsvertraglicher Grundlage Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge, die sie auf der Grundlage des vereinbarten Stundenlohns von weniger als 8,50 € berechnete.

Die Klägerin machte geltend, die Sonderzahlungen stünden ihr zusätzlich zu einem Stundenlohn von 8,50 € brutto zu. Dieser gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sei auch der Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen.

Das Gericht erkannte einen Anspruch der Klägerin nur in Bezug auf die Nachtarbeitszuschläge an.

Im Falle der Klägerin stellten die Sonderzahlungen nach Ansicht des Gerichts Arbeitsentgelt für ihre normale Arbeitsleistung dar. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn sei deshalb möglich. Die Betriebsvereinbarung, wonach die Sonderleistungen als monatliche Teilleistungen gezahlt werden, sei nicht zu beanstanden. Die vertraglich geregelten Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge habe die Arbeitgeberin berechtigterweise auf der Basis der vereinbarten vertraglichen Vergütung berechnet. Nur die Nachtarbeitszuschläge müssten auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet werden, weil es eine gesetzliche Vorschrift gebe, die einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer zustehende Bruttoarbeitsentgelt vorschreibe.

Das Bundesarbeitsgericht muss abschließend entscheiden.

Altersdiskriminierung bei Einkommenssicherung nach Tarifvertrag

Wird Arbeitnehmern bei einer Umstrukturierung ihres Unternehmens eine auf Tarifvertrag beruhende Einkommenssicherungszulage gezahlt, auf die allgemeine Lohn- und Gehaltszuwächse teilweise anzurechnen sind, so ist es unzulässig, wenn dabei ältere Arbeitnehmer von dieser Anrechnung ausgenommen werden, weil hierin eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer zu sehen ist. In einem solchen Fall können die jüngeren

Arbeitnehmer einen Anspruch darauf haben, dass auch bei ihnen die Anrechnung unterbleibt. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor. Sie betraf eine 1968 geborene Beschäftigte der Bundeswehr, die bei deren Umgestaltung versetzt worden war. Der für solche Fälle abgeschlossene Tarifvertrag sah eine Einkommenssicherungszulage vor, bestimmte aber auch, dass allgemeine Entgelterhöhungen teilweise auf diese anzurechnen seien. Zugleich sah der Tarifvertrag vor, dass Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigung von 15 Jahren zurückgelegt hatten, von der Anrechnung ausgenommen sind. Das Bundesarbeitsgericht sah hierin eine unzulässige Diskriminierung der jüngeren Arbeitnehmer.

Mietrecht: Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden

Die Änderung der Miethöhe stellt stets eine wesentliche und dem Schriftformzwang unterfallende Vertragsänderung dar. Dies gilt zumindest dann, wenn die Miethöhe für den Zeitraum von mehr als einem Jahr geändert wird und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts muss bei einer solchen Änderung des Mietvertrags die Schriftform auch bei einer geringfügigen Änderung der Miete gewahrt werden. Die Höhe des Mietzinses ist ein wesentlicher Bestandteil eines Mietvertrags. Davon hängt ab, ob der Vermieter einem Mieter wegen Zahlungsverzugs die fristlose Kündigung aussprechen darf. Hierzu kann der Vermieter auch dann berechtigt sein, wenn der Mieter über längere Zeit eine geringfügige Erhöhung der Miete nicht beachtet. Darüber hinaus kann kaum festgelegt werden, wann eine Erhöhung der Miete als unerheblich einzustufen ist. Deshalb ist der Mieter nicht daran gehindert, sich nach Treu und Glauben auf einen Mangel der Schriftform zu berufen und deshalb das ursprünglich bis zu einem späteren Zeitpunkt befristete Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen. Die Berufung auf einen Mangel der Schriftform ist nur dann ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags für den Vermieter untragbar wäre.

Unbefugte Überlassung einer Mietwohnung kann den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigen

Der Vermieter kann einem Mieter, der eine Wohnung gemietet und erklärt hat, in diese selbst einzuziehen zu wollen, fristlos kündigen, wenn dieser dann doch nicht selbst einzieht, sondern die Wohnung ohne Erlaubnis des Vermieters an dritte Personen überlässt. Diese Entscheidung hat das Amtsgericht München getroffen.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter die Wohnung nicht selbst genutzt. Vielmehr hatte er in dieser regelmäßig sogenannte Medizintouristen aus dem arabischen Raum untergebracht. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich dabei um eine unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Die vom Vermieter deshalb erklärte fristlose Kündigung des Mietverhältnisses sei rechtmäßig und der Mieter verpflichtet, die Wohnung zu räumen. Eine solche Überlassung der Mieträume an Dritte stelle einen derart schwerwiegenden Pflichtverstoß dar, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten sei.

Geplante Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in Ballungsgebieten

Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung will die Bundesregierung die Schaffung neuer Mietwohnungen in ausgewiesenen Fördergebieten begünstigen. Gefördert wird die Anschaffung/Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen. Diese müssen mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung/Herstellung zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden. Bei Unterschreitung des Zehnjahreszeitraums wird die Sonderabschreibung rückwirkend versagt. Zusätzlich zur „regulären“ AfA können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Die Förderung ist beschränkt auf Neubauten, deren Baukosten max. 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen, wovon max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.
- Die Förderung ist zeitlich befristet. Die Stellung des Bauantrags bzw. die Bauanzeige müssen zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Letztmalig kann die Sonderabschreibung im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden.
- Die neuen Wohnungen müssen in einem ausgewiesenen Fördergebiet liegen. Ein solches wird definiert in Anlehnung an die Mietenstufen des Wohngelds (Mietenstufen IV bis VI). Umfasst sind auch Gebiete mit Mietpreisbremse und abgesenkter Kappungsgrenze.

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag/Bundesrat können die Maßnahmen erst in Kraft treten, wenn aufgrund beihilferechtlicher Erwägungen die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Update der BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Anfang 2016 wurde ein aktualisiertes Tool vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht. Die Arbeitshilfe dient der Ermittlung der Abschreibungsbemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken. Die neue Version verfügt zusätzlich über ein Tabellenblatt zur Berechnung eines fiktiven Baujahrs unter Berücksichtigung von Modernisierungen, was zu teilweisen Erleichterungen führt.

Es handelt sich um ein „Serviceangebot“ an die Steuerbürger. Da es sich hierbei nicht um eine Verwaltungsanweisung handelt, sind die Finanzbeamten daran nicht gebunden.

Steuerpflichtige und ihre Berater können die Kaufpreisaufteilung abweichend ermitteln und somit die Berechnungen des Tools widerlegen. Dafür bedarf es einer sachverständigen Begründung. „Sachverständig begründet“ bedeutet jedoch nicht, dass zwingend ein Sachverständigengutachten erforderlich wird.

Für spezielle Immobilien kann sich das Tool unter Umständen als nicht geeignet erweisen.

In Einzelfällen kann die Beauftragung eines Immobiliensachverständigen oder die Anwendung bestimmter kommerziell vertriebener Tools zur Kaufpreisaufteilung ratsam sein. Die Kaufpreisaufteilung spielt neben der Ermittlung der ertragsteuerlichen Absetzung auch eine Rolle für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke.

Nähere Informationen finden sich auch auf der Homepage des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Zu der Zeit wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen. Erst ein Jahr später verzichteten sie auf die Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu rechnen sei. Dem folgte das Gericht nicht. Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist auch ohne Überschussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn in diesem Fall sei typisierend von einer Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Diese gelte auch, wenn eine ursprünglich vereinbarte Eigennutzung nachträglich aufgehoben wird.

Beweislast für defekten Wasserzähler liegt beim Grundstückseigentümer

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat entschieden, dass im Falle eines übermäßig hohen Frischwasserverbrauchs der Grundstückseigentümer den Nachweis führen muss, dass der Wasserzähler defekt ist.

Der geeichte Wasserzähler eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Hauses wies über einen Zeitraum von 18 Monaten einen sehr hohen Verbrauch aus. Der Eigentümer setzte sich mit der Gemeinde in Verbindung, da er sich den hohen Zählerstand nur durch einen Fehler des Wasserzählers erklären konnte. Er wies darauf hin, dass das Haus noch gar nicht bezogen sei und er sich ferner drei Monate im Ausland aufgehalten habe. Die Parteien verständigten sich darauf, den Wasserzähler von einer staatlich anerkannten Prüfstelle überprüfen zu lassen. Diese stellte keinen Fehler fest. Die Gemeinde setzte folglich die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung auf der Grundlage des gemessenen Verbrauchs fest. Hiergegen wendete sich der Eigentümer mit der Begründung, dass der dem Abgabenbescheid zugrunde gelegte Wasserverbrauch völlig unplausibel sei.

Das Gericht gab der Gemeinde Recht. Der Abgabenbescheid sei rechtmäßig. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde die gemessene Wassermenge dem Bescheid zugrunde gelegt habe. Dafür, dass der Zähler den Verbrauch richtig angezeigt habe, spreche der Beweis des ersten Anscheins, da der Zähler noch geeicht gewesen sei. Eine Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle habe ferner keinen Hinweis auf eine Fehlfunktion ergeben. Die durchgeführte Befundprüfung habe den Anforderungen genügt, um den Beweis des ersten Anscheins zu begründen. Die Prüfung habe ergeben, dass die Messabweichungen innerhalb der Verfahrensfehlergrenzen gelegen hätten, die sonstigen Anforderungen erfüllt und auch das Rollenzählwerk des Wasserzählers in Ordnung gewesen sei. Der Vortrag des Eigentümers, dass der Verbrauch unplausibel sei, erschütterte nicht den Anscheinsbeweis.

Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im „Betreuten Wohnen“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können.

Aufwendungen für solche haushaltsnahe Dienstleistungen können jährlich in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 €, steuermindernd geltend gemacht werden. Entsprechende Aufwendungen sind solche für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Heim- oder Pflegekosten. Die Dienstleistungen müssen mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sein, wie sie beispielsweise auch von im Haushalt lebenden Familienangehörigen geleistet werden könnten.

Ein Rentner bewohnte eine Drei-Zimmer-Wohnung im „Betreuten Wohnen“ in einer Seniorenresidenz. Neben dem Mietvertrag schloss er einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Dieser garantierte ihm 24 Stunden pro Tag ein Notrufsystem, einschließlich des für die Nachtwache und die Soforthilfe im Notfall erforderlichen Fachpersonals.

Durch die Rufbereitschaft wird sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhält, im Notfall Hilfe erhalten kann. Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Es handelt sich damit um

haushaltsnahe Dienstleistungen. Diese Leistungen werden auch im Haushalt erbracht, da der Leistungserfolg in der Wohnung eintritt, unabhängig davon, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befindet.

Schulverpflegung keine haushaltsnahe Dienstleistung

Die Kosten für das Schulesen von Kindern sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abzugsfähig. Solche Verpflegungskosten von Kindern sind bereits durch den Kinderfreibetrag abgegolten. Außerdem handelt es sich bei der Verpflegung der Kinder in der Schule nicht um Leistungen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einem Haushalt erbracht werden. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung.

(Quelle: Urteil des Sächsischen Finanzgerichts)

Kosten der Ehescheidung sind weiterhin steuerlich absetzbar

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung ab und verwies auf die Neuregelung ab 2013 im Einkommensteuergesetz, wonach Prozesskosten in der Regel keine solchen Belastungen darstellen. Das Finanzgericht Köln befand hingegen, dass Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren in einem Scheidungsverfahren nicht unter den Begriff Prozesskosten fallen. Dies zeige sich aus der für Scheidungsverfahren geltenden Verfahrensordnung und aus der Grundlage der Neuregelung zum Abzugsverbot von Prozesskosten.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Finanzgericht entschieden, die Scheidungskosten anzuerkennen. Die Revision zum Bundesfinanzhof ist zugelassen.

Insoweit ist möglicherweise noch mit einer Anrufung des Bundesfinanzhofs zu rechnen.

Esstischgruppe ist nicht als Arbeitsplatz absetzbar

Nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs eine anteilige Arbeitszimmernutzung als Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug verwehrt, erfolgte aktuell eine weitere Entscheidung zum Festhalten am Aufteilungsverbot. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein auch für betriebliche Zwecke und gelegentliche Besprechungen mit Kunden genutzter Esszimmertisch mit sechs Stühlen nicht als Büroeinrichtung steuerlich absetzbar ist.

Der von einem Unternehmer erworbene Nussbaum-Esszimmertisch mit sechs weißen Lederstühlen zum Preis von knapp 10.000 € hatte seinen Platz in dem zum Wohnzimmer hin offenen Esszimmer. Entgegen der Darlegung des Klägers, die Essgruppe mindestens zu 3/7 beruflich und nur am Wochenende auch privat zu nutzen, errechnete das Gericht eine nur zu 2,9 % und nicht mindestens 10 % betriebliche Nutzung.

Anders als der Bundesfinanzhof, der ein Aufteilungsverbot auch darauf stützte, dass eine Arbeitszimmernutzung stets nur aufwändig durch die Finanzämter zu prüfen sei, hatte das Finanzgericht explizit das Verhältnis zwischen beruflich und privater Nutzung beurteilt.

Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen. Ob der Kläger eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erwägt, bleibt abzuwarten.

Beteiligungsverlust als Werbungskosten des Arbeitnehmers absetzbar

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Sie können schon anfallen, wenn mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen noch nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten ist, dass ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht, in deren Rahmen der Abzug begehrt wird. Solch ein Zusammenhang besteht, wenn sich anhand objektiver Umstände feststellen lässt, dass der Steuerpflichtige den Entschluss, Einkünfte aus einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst hat.

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein angestellter Jurist zahlte 75.000 € für eine 10 %-Beteiligung an einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft (AG). Im Gegenzug sollte er bei der AG eine gut dotierte Vorstandsposition erhalten. Es kam weder zu der Beteiligung an der AG, noch zu einer Anstellung als Vorstand. Da der Jurist den eingezahlten Betrag nicht mehr zurückerhalten konnte, machte er den Verlust in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Anderer Ansicht war das Finanzgericht: Wer vergeblich versucht, sich durch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einen Vorstandsposten zu sichern, kann die entstandenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Ist die Zinsschranke verfassungsgemäß?

Durch die sog. Zinsschranke können Zinsaufwendungen von Betrieben innerhalb eines Konzerns nur beschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Vereinfacht dargestellt wird dabei zunächst ermittelt, inwieweit die Zinsaufwendungen höher als die Zinserträge sind (sog. negativer Zinssaldo). Beträgt der negative Zinssaldo mind. 3 Mio. €, kann er nur bis zu 30 % des steuerlichen EBITDA als Betriebsausgabe abgezogen werden. Das steuerliche EBITDA ist der Gewinn zuzüglich negativem Zinssaldo, Abschreibungen und Steuern.

Beispiel:

steuerliches EBITDA	7.000.000 €
negativer Zinssaldo	4.600.000 €
Zinsschranke 30 % von EBITDA	-2.100.000 €
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	2.500.000 €

Im Beispielfall würden die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben bei einem unterstellten Steuersatz von 30 % zu einer zusätzlichen Steuerbelastung von 750.000 € führen. Auch wenn es Ausnahmen von der Zinsschranke gibt, kann sie zu Steuerbelastungen führen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens übersteigen; denn nach dem vom Grundgesetz abgeleiteten Leistungsfähigkeitsprinzip dürfen Steuern nur nach der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit bemessen sein, damit jeder Steuerpflichtige nur in diesem Umfang zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen wird. Die Frage, ob das Leistungsfähigkeitsprinzip durch die Zinsschranke verletzt ist, muss nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs jetzt vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

Geänderte Rechtsauffassung zur gewinnneutralen Realteilung

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung setzte eine gewinnneutrale Realteilung die Aufgabe des Betriebs der bisherigen Mitunternehmerschaft voraus. Dies hatte eine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern zur Folge. Mindestens einer von ihnen musste seine ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine gewinnneutrale Realteilung auch dann vor, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sie unter den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand liegt allerdings dann vor, wenn dem Ausscheidenden neben der Übertragung des Teilbetriebs eine Rente zugesagt wird, die sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Kapitalwert der Rente zuzüglich dem Buchwert des übernommenen Teilbetriebs abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und dem Wert des Kapitalkontos.

Steuerneutrale Realteilung trotz vorgeschalteter Anteilseinbringung in eine andere Personengesellschaft

A und B waren zu je 50 % Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (A und B-KG). Komplementärin war eine am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligte C-GmbH. Deren Anteile wurden ebenfalls je zur Hälfte von A und B gehalten.

Zwecks Realteilung wurden von A und B zwei neue Kommanditgesellschaften gegründet, die A-KG und die B-KG. Beide Personen waren jeweils alleinige Kommanditisten dieser Gesellschaften, die wiederum zu jeweils 50 % an der A und B-KG beteiligt waren. Komplementärin für alle KGs blieb die C-GmbH. Wenige Tage nach den Neugründungen beschlossen A und B, ihre Anteile an der A und B-KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die A-KG bzw. B-KG einzubringen. Im Zuge der anschließenden Liquidation der A und B-KG wurden deren sämtliche Wirtschaftsgüter aufgrund eines vorher festgelegten Aufteilungsplans im Wege der Realteilung zu Buchwerten auf die A-KG bzw. die B-KG übertragen.

Nach Auffassung des Finanzamts lagen die Voraussetzungen für eine Realteilung nicht vor. Das Gesamtvermögen der A und B-KG sei auf vorher nicht beteiligte Gesellschaften (A-KG und B-KG) übertragen worden.

Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Zum Zeitpunkt der Realteilung waren nicht mehr A und B, sondern die A-KG und die B-KG als Mitunternehmer an der A und B-KG beteiligt. Die Wirtschaftsgüter ihres Gesamthandsvermögens wurden in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen.

Es ist unschädlich, wenn stille Reserven von einem Realteiler auf einen anderen Realteiler verlagert werden. Die Realteilung setzt lediglich eine Personenidentität, nicht aber eine Beteiligungsidentität der Realteiler an den stillen Reserven vor und nach der Realteilung voraus. Bei dieser Vorgehensweise bleibt die Besteuerung der in den übertragenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sichergestellt. Die zunächst erfolgte Einbringung der Beteiligungen an der A und B-KG in die A-KG und die B-KG als Zwischenschritt ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich.

Trotz einer einheitlichen Planung von Rechtsgeschäften, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, verbietet es sich, sie für die steuerliche Beurteilung zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zusammenzufassen, um daraus einen Steuertatbestand zu konstruieren. Außerdem liegt in dem Wunsch, die bisherige Tätigkeit zukünftig getrennt voneinander fortzuführen, ein erheblicher zu beachtender Grund vor, der eine Steuerumgehung ausschließt.

Steuerlich missglückte Umstrukturierung einer Betriebsaufspaltung

Die Einbringung eines Besitzeinzelunternehmens in eine Betriebs-GmbH ist nicht zu Buchwerten möglich, wenn ein Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück notwendiges Betriebsvermögen und wesentliche Betriebsgrundlage des Besitzunternehmens gewesen ist und dieser Miteigentumsanteil nicht auf die Betriebs-GmbH übertragen wurde. Infolgedessen ist ein Aufgabegewinn zu versteuern.

Ein Steuerpflichtiger betrieb als Einzelunternehmer ein Maschinenbauunternehmen. Dann gründete er die Betriebs-GmbH und vermietete die Maschinen sowie den Kundenstamm an die Betriebs-GmbH, deren (Mit-)Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Zwischen dem Maschinenbauunternehmen und der Betriebs-GmbH bestand steuerlich eine Betriebsaufspaltung. Der Anteil des Klägers an der Betriebs-GmbH war Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens. Zusammen mit seiner Ehefrau vermietete er ferner ein bebautes Grundstück an die Betriebs-GmbH und behandelte seinen Miteigentumsanteil am Grundstück als Privatvermögen. Er erklärte daher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Später übertrug der Steuerpflichtige sein Maschinenbauunternehmen auf die Betriebs-GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Seinen Miteigentumsanteil am bebauten Grundstück übertrug er nicht. Das Finanzamt meinte, der Miteigentumsanteil sei notwendiges Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Weil der Miteigentumsanteil am Grundstück nicht übertragen wurde, wurden nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Maschinenbauunternehmens auf die Betriebs-GmbH übertragen. Der Miteigentumsanteil des an die GmbH vermieteten Grundstücks war notwendiges Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens. Denn der Miteigentumsanteil war dazu bestimmt, die Vermögens- und Ertragslage der GmbH zu verbessern und damit den Wert der Beteiligung an der GmbH zu erhalten oder zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Strafverteidigungskosten

In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind steuerlich nicht abziehbar. Daher sind auch Kosten der Strafverteidigung nur ausnahmsweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten einkommensmindernd zu berücksichtigen. Nämlich dann, wenn die Tat ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen heraus erklärbar ist. Das ist beim Fahren mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit an unübersichtlicher Stelle – auch im Zusammenhang mit einer Dienstreise – nicht der Fall. Die durch eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat entstandenen Kosten der Strafverteidigung sind durch die verbotene Straftat verursacht, mithin also nicht aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Damit scheidet auch ein steuerlicher Abzug als außergewöhnliche Belastung aus.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz)

Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge

Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge entfallen auch dann, wenn Anteile im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge übergehen. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift ist der Verlustabzug vollständig ausgeschlossen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals auf einen Erwerber übergehen. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge. Die Vorschrift ist so auszulegen, dass nur Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzungen begünstigt sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung von Erträgen aus Investmentfonds mit dem Unionsrecht

Die Besteuerung von Kapitalerträgen aus in- und ausländischen Investmentfonds basiert auf den gesetzlich vorgegebenen zu veröffentlichenden Pflichtangaben der Fonds. Werden solche Pflichtangaben nicht veröffentlicht, sind die Einkünfte pauschal zu ermitteln. Diese pauschale Ermittlung der Einkünfte kann vermieden werden, wenn der Anleger die notwendigen Angaben selbst ermittelt. Grundlage hierfür ist ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass dieses Verfahren grundsätzlich für in Deutschland ansässige Anleger Anwendung findet, und zwar sowohl für Investitionen in Investmentfonds mit Sitz im EU-/EWR-Ausland als auch in einem Drittstaat.

Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein

Ist eine juristische Person (z. B. GmbH) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert, ist sie selber nicht Unternehmerin (sog. Organgesellschaft); ihre Umsätze werden dem Unternehmen, in das sie eingegliedert ist (sog. Organträger), zugerechnet. Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als sog. Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof erweitert aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben den Kreis möglicher Organgesellschaften in bestimmten Fällen auf Personengesellschaften. Wann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, ist zwar noch nicht endgültig geklärt. Sie ist aber jedenfalls dann finanziell in ein anderes Unternehmen eingegliedert mit der möglichen Folge einer umsatzsteuerlichen Organschaft, wenn an der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Die Änderung der Rechtsprechung hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die sog. typische Ein-Personen-GmbH & Co. KG.

Beispiel:

A ist alleiniger Kommanditist der A-GmbH & Co. KG. Außerdem ist er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. A vermietet an die KG das Grundstück, auf dem diese ihren Betrieb unterhält.

A ist als Vermieter Unternehmer. Die KG ist in das Vermietungsunternehmen des A finanziell eingegliedert, da dieser zu 100 % an der KG und der A-GmbH beteiligt ist. Die KG ist organisatorisch eingegliedert, da A sowohl im Vermietungsunternehmen als auch als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in der KG das tägliche Geschäft beherrscht. Die wirtschaftliche Eingliederung ergibt sich daraus, dass A der KG das Grundstück überlässt. A hat als Organträger die Umsätze der KG als Organgesellschaft zu versteuern, ihm steht allerdings auch die Vorsteuer der KG zu.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechungsänderung reagiert, insbesondere in welchem Umfang sie Übergangsregelungen schafft.

Rechtmäßigkeit von Umsatzsteuerbescheiden in Bauträgerfällen ernstlich zweifelhaft

Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer. Erbringt der Unternehmer Bauleistungen an andere Unternehmer, verlagert sich in bestimmten Fällen die Schuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in den sog. Bauträgerfällen (ein Bauträger lässt ein eigenes Grundstück bebauen, das er anschließend veräußert) abgelehnt hat, verlangen einerseits die Bauträger die Umsatzsteuer von den Finanzämtern zurück; andererseits sind die Umsatzsteuerbescheide der leistenden Unternehmer in aller Regel bereits bestandskräftig. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Regelung geschaffen, wonach in diesen Fällen auch bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide zulasten der Unternehmer geändert werden können.

Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, ob aufgrund der Gesetzesänderung geänderte Umsatzsteuerbescheide rechtmäßig sind. Die Zweifel ergeben sich insbesondere daraus, dass der Änderung der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutz entgegenstehen könnte. Auf Antrag sind deshalb entsprechende Nachzahlungen von der Vollziehung auszusetzen. Über die „endgültige“ Rechtmäßigkeit der Bescheide kann nur und muss im Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Gesellschafter einer noch nicht gegründeten GmbH ist hinsichtlich einer beabsichtigten Unternehmenstätigkeit der GmbH nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bundesfinanzhof hat wegen der rechtlichen Eigenständigkeit der GmbH den Vorsteuerabzug abgelehnt.

Der Kläger war Arbeitnehmer, der über eine noch zu gründende GmbH eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen wollte. Der Kläger ließ sich durch eine Unternehmensberatung und einen Rechtsanwalt beraten. Die GmbH-Gründung blieb aber aus.

Zwar hätte selbst für den Fall einer erfolglosen Unternehmensgründung eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorgelegen, wenn er die Absicht gehabt hätte, ein Unternehmen zu erwerben, um es als Einzelunternehmer zu betreiben.

Ein Vorsteuerabzug wäre auch möglich, wenn ein Gesellschafter Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen. Es läge ein Investitionsumsatz vor, wenn der Gesellschafter z. B. ein Grundstück erwirbt, um es dann in die GmbH einzulegen.

Die bezogenen Beratungsleistungen des Klägers waren aber nicht übertragungsfähig. Somit kam ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht.

Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Grundstücksübertragung

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet wird. Hierzu gehören auch Grundstücke mit Gebäuden, die an einen Erwerber übertragen werden, der mit dem Eintritt in die bestehenden Mietverhältnisse ein Vermietungsunternehmen übernimmt und es auch fortführen will. Ist aber der bisherige Eigentümer nicht nachhaltig, also über einen längeren Zeitraum, als Vermieter tätig gewesen, übernimmt der Erwerber kein Vermietungsunternehmen, so dass es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Dass die Frage, ob ein nachhaltig tätiges Vermietungsunternehmen vorliegt, mitunter schwer zu beantworten ist, ergibt sich aus einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall. Hier hatte der Grundstücksverkäufer zwar über 17 Monate Vermietungsumsätze gehabt, aber bereits wenige Monate nach Beginn der Vermietung versucht, das Grundstück zu veräußern. Während das Finanzamt meinte, der Verkäufer habe wegen der frühzeitigen Verkaufsabsicht kein nachhaltiges Vermietungsunternehmen betrieben, sah das Gericht das anders. Ihm reichte die tatsächliche Vermietung über 17 Monate als nachhaltige Tätigkeit und wertete die Grundstücksveräußerung als nicht steuerbaren Umsatz.

Überlassung von Inventar eines Pflegeheims als Nebenleistung

Die Verpachtung von Einrichtungsgegenständen eines Seniorenheims können als Nebenleistungen, wie auch die Vermietung des Gebäudes selbst, umsatzsteuerfrei sein. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs widerspricht der Verwaltungsauffassung. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die bewegliche Einrichtung eines Seniorenwohnheims für dessen Betrieb notwendig ist und dass die Überlassung im Rahmen eines einheitlichen Pachtvertrags als Nebenleistung zur Überlassung des Gebäudes anzusehen ist. Etwas Anderes würde allenfalls dann gelten, wenn die Überlassung von Inventar in einem gesonderten Vertrag geregelt würde.

Umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe durch gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaften

Für Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe sind in einem bundeseinheitlich anzuwendenden Erlass Billigkeitsregelungen für Einrichtungen getroffen worden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Vergütungen aus öffentlichen Kassen für die vorübergehende Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlings oder Asylbewerbern können dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Die umsatzsteuerlichen Vorschriften für vergleichbare Leistungen an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) können analog angewendet werden, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zum nach der Satzung begünstigten Personenkreis gehören. Zu den begünstigten Leistungen gehört grundsätzlich auch die Personalgestellungsleistung zwischen begünstigten Einrichtungen zum Zwecke der Flüchtlingshilfe.

Kostenerstattungen durch Gebietskörperschaften für den Erwerb von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z. B. Wohnungsrenovierungen) können umsatzsteuerfrei sein oder unter bestimmten Voraussetzungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ergänzt die Regelungen aus einem früheren koordinierten Ländererlass.

Formularklauseln über Abzugsbeträge bei Förderdarlehen (KfW-Darlehen) halten Stand

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass folgende Klausel in Darlehensverträgen, mit denen Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt wurden, wirksam ist:

„Es wird ein Disagio (Abzug vom Nennbetrag des Kredits) von 4,00 v. H. erhoben. Dieses umfasst eine Risikoprämie von 2,0 v. H. für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung d. Kredits während d. Zinsfestschreibung u. 2,0 % Bearbeitungsgebühr.“

Hinweis: Die Entscheidung betrifft nur Darlehensverträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie am 11. Juni 2010 geschlossen wurden. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Darlehensnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. Die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung darf 1 %, in bestimmten Fällen nur 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags nicht überschreiten.

Ansatz eines fiktiven Arbeitseinkommens bei ungelerntem Unterhaltsschuldner zulässig

Schuldet ein Vater seinem minderjährigen Kind Unterhalt, kann ihm als ungelernete Arbeitskraft im Rahmen seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit ein fiktives monatliches Nettoeinkommen von über 1.300 € zuzurechnen sein, wenn er ein derartiges Einkommen im Rahmen einer früheren Beschäftigung erzielt hat. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. Nach Auffassung des Gerichts sind Eltern gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (sogenannte gesteigerte Unterhaltspflicht). Seine eigene Arbeitskraft habe der unterhaltspflichtige Elternteil einzusetzen. Unterlasse er dies, könnten auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil eine reale Beschäftigungschance habe. Dabei habe der Unterhaltspflichtige ggf. das Fehlen der Beschäftigungschance darzulegen und zu beweisen.

Keine Gewährleistungsansprüche aus einem „schwarz“ abgeschlossenen Werkvertrag

Der Abschluss von Werkverträgen, die Regelungen enthalten, welche dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, ist verboten. Dies führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Dementsprechend stehen dem Besteller aus einem solchen Vertrag keine Gewährleistungsansprüche zu.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Köln)

Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters ist verfassungsgemäß

Die Regelung, dass juristische Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter ausgeschlossen sind, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und damit die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwalt-GmbH, die aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht in die Vorauswahlliste eines Insolvenzgerichts aufgenommen wurde, zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist der damit verbundene Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, das neben der Durchsetzung privater Interessen auch die vom Staat geschuldete Justizgewähr verwirklicht, schütze der Gesetzgeber ein Rechtsgut von hohem Rang. Er durfte aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter die Notwendigkeit ableiten, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll. Zudem verfügten juristische Personen auch unter der geltenden Gesetzeslage zumindest faktisch über einen Marktzugang, der ihnen eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit bei Unterstützung von Insolvenzverwaltern ermögliche.

Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig

Rechtsanwälte dürfen zukünftig in gesellschaftsrechtlich verfestigten Formen, z. B. in Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten, mit Ärzten und Apothekern zusammenarbeiten. Das Bundesverfassungsgericht erklärte eine Vorschrift im anwaltlichen Berufsrecht für teilweise verfassungswidrig, nach der ihnen lediglich eine solche Zusammenarbeit mit etwa Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gestattet war.

Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte und betonte, Ärzte und Apotheker verfügten, wie die im Gesetz genannten Berufe, über gesetzlich geregelte Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte, durch welche die Vertraulichkeit der Mandantenangelegenheiten gewahrt werde. Soweit die sie betreffenden Vorschriften diesbezüglich mitunter etwas weniger streng seien, als die der Rechtsanwälte, habe dies kein so starkes Gewicht, dass eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten hieran scheitern dürfe. Rechtsanwälte müssten die Möglichkeit haben, sich mit ihnen zusammenzuschließen. Die zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse habe zur Folge, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und die Nachfrage nach kombinierten interprofessionellen Dienstleistungen wachse. Für eine qualifizierte Beratung und Vertretung der Rechtsuchenden, aber auch für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anwaltskanzlei könne es daher entscheidend sein, anwaltliche Hilfe in spezialisierten Bereichen anzubieten und sich mit Angehörigen hierfür geeigneter Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenzuschließen.